

ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz

1090 Wien, Liechtensteinstr. 94, Tel: 0222/31 077 40 - Fax: 31 031 02 - PSK-Konto: 7214.741 - DVR: 0530794

Wien, 24.09.1993

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ADAPRÄ04.DOC

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 WIEN

Entwurf GES-12217 (WURF)	
Bl.	66.000/9.92
Datum: 28. SEP. 1993	
Verteilt 30.9.93 Sf	

Dr. Zeger

Betreff: Entwurf Heeresversorgungsgesetz Zl. 43.010/3-9/93

Sehr geehrtes Präsidium!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz zum Entwurf des Heeresversorgungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Hans G. Zeger
Dr. Hans G. Zeger, Präsident

Anlage: Stellungnahme 25-fach

**Stellungnahme der ARGE DATEN zur
Novelle zum Heeresversorgungsgesetz
(Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales)**

Die ARGE DATEN gibt zum vorliegenden Gesetzesentwurf die folgende Stellungnahme ab:

In § 87a HVG ist vorgesehen, daß den Behörden der Heeresversorgung auch Gesundheitsdaten übermittelt werden sollen (Art und Ausmaß von Gesundheitsschädigungen; Daten aus ärztlichen Befunden und Gutachten).

Die ARGE DATEN sieht darin aus zwei Gründen einen schweren Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz, das gerade bei medizinischen Daten besonders wichtig ist. Erstens ist die gesetzliche Regelung völlig allgemein gehalten und sieht Datenübermittlungen als Regelfall vor, ohne daß ein bestimmter Grund vorliegen muß. Zweitens ist die Datenweitergabe ausdrücklich auch ohne die Zustimmung des Betroffenen möglich. Beides widerspricht den datenschutzrechtlichen Grundsätzen.

Wir schlagen daher vor, § 87a so zu formulieren, daß die Daten grundsätzlich vom Betroffenen eingeholt werden. Dieser ist ja Antragsteller und muß seinen Antrag auf Versorgungsleistungen ohnehin begründen. Die gesundheitlich relevanten Daten sollen von ihm vorgebracht werden und nicht hinter seinem Rücken weitergegeben werden dürfen.

Deshalb sollte aus Abs. 2 die Erwähnung der medizinischen Daten gestrichen werden. Absatz 4 sollte zur Gänze entfallen.